Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 2 (1922-1923)
Heft: 2

Buchbesprechung: Bücherbesprechungen
Autor: Silberroth, M. / Blocher, Eugen / E.J.W.

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bücherbesprechungen.

Dr. F. Fick, Die verschleierte und schieberhafte Gründung von Aktiengesellschaften. Zürich, Verlag Art. Institut Orell Füßli. 87 S. Fr. 3.50.

Das revidierte schweizerische Obligationenrecht ist seit 1. Januar 1912 in Kraft. Nicht revidiert sind bis heute die Titel XXIV bis XXXIII, worunter hauptsächlich fallen die Bestimmungen über die Handelsgesellschaften (Kollektiv- und Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft und Genossenschaft). Ein Revisionsentwurf auch für diese Titel liegt nun vor und wird von den Interessenten diskutiert. Krieg und Nachkriegszeit haben im Ausland und bei uns Gesellschaftsgründungen wie Pilze aus dem Boden schießen lassen. Welch' saubern rechtsgeschäftlichen Natur diese Gründungen zum großen Teile sind, kann man dem Handelsteile der Tagespresse entnehmen und den — Gerichtssaalberichten. Dabei zeigt sich, wie lückenhaft und revisionsbedürftig das geltende Gesetz ist. Mit diesem nicht nur, sondern auch mit dem Entwurf, der herrschenden Doktrin, vor allem aber mit der bundesgerichtlichen Praxis setzt sich die Schrift Ficks auseinander und nimmt so Stellung zu einer höchst aktuellen schweizerischen Zeitfrage.

Im alten Handelsrechte standen die Aktiengesellschaften unter dem Konzessionszwang. Zur Entstehung einer Aktiengesellschaft bedurfte es der staatlichen Genehmigung des Gesellschaftsstatutes, also eines staatspolizeilichen Aktes. Das neue Handelsrecht aber stellt bestimmte Normen auf und knüpft einzig an deren Befolgung die Voraussetzung der Entstehung der Gesellschaft. Nun sollte man annehmen, daß ein Verstoß gegen diese Normativbestimmungen das Entstehen der Gesellschaft verhindere, sie in ihrem Bestand beeinträchtige oder gar auflöse. Weit gefehlt; denn in ständiger Praxis erklärt das Bundesgericht Verstöße gegen Normativvorschriften als durch die Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister geheilt. Nicht genug; diese Praxis soll nun auch gesetzlich sanktioniert werden. Der Entwurf sagt nämlich in Art. 706: „Die Aktiengesellschaft erwirbt Persönlichkeit infolge der Eintragung in das Handelsregister, auch wenn die Voraussetzungen der Eintragung tatsächlich nicht vorhanden sind."

Man begreift nun, wenn Fick sowohl die Praxis unseres obersten Gerichtshofes, als die diese Praxis verewigende Bestimmung des Entwurfes in hohem Maße anfechtbar findet.

Wie notwendig gesetzliche Sicherungen gegen Schwindelgründungen sind, belegt Fick u. a. mit einem Beispiel aus seiner Anwaltspraxis. So hat ihm einmal ein Fall zur Begutachtung vorgelegen, in welchem bei Gründung der Aktiengesellschaft trotz Scheineinzahlung von 1,000,000 Fr. Kapital nicht einmal genügend Aktiven vorhanden waren, um die 15,000 Fr. Stempelgebühren aufzubringen...

Dagegen sieht Fick zweifellos Gespenster, wenn er zwar eine Aktiengesellschaft für „Sklavenhandel", für „Bordellbetrieb", für „Gewährung wucherischer Darlehen" praktisch nicht wichtig nimmt, aber für „denkbar" hält, daß eine „Aktiengesellschaft für Sowjetpropaganda" — ein zweifellos sogar verfassungswidriges Unterfangen — durch einen kommunistisch gefärbten Handelsregisterbeamten eingetragen würde! Mit Fick wollen wir uns ruhig zu Bett begeben; denn er tröstet sich und uns, daß nach Art. 52, 3 Z. G. B. eine solche zu widerrechtlichen Zwecken gegründete Personenverbindung das Recht der Persönlichkeit gar nicht erlangen könnte.

Die schieberhafte Gründung einer Aktiengesellschaft wird definiert als die bewußte arglistige Umgehung der Normativbestimmungen mit wirtschaftlich und sittlich anstößigem Zweck.

Unter verschleierter Gründung einer Aktiengesellschaft versteht der Verfasser die bewußte Umgehung der Normativbestimmungen des Obligationenrechtes über die Gründung mit wirtschaftlich erlaubtem und sittlich unanstößigem Zweck. Der Vorsatz der Umgehung ist zwar vorhanden, aber als List (dolus bonus), nicht als Arglist (dolus malus) zu erachten.

Daß man mit einer bewußten, listigen Umgehung verbindlicher gesetzlicher Vorschriften einen „wirtschaftlich erlaubten" und „sittlich unanstößigen" Zweck erreichen kann, das gehört zur Geheimsprache und Geheimphilosophie der Juristen....

Daß man rechtliche Abhandlungen von Fick immer mit Genuß und Gewinn liest, ist zu notorisch, als daß es noch ausdrücklich hervorgehoben werden muß. Und bei jeder Neuerscheinung aus der Feder Ficks muß man von neuem staunen über die hervorragende wissenschaftliche Produktivität dieses Gelehrten, der gleichzeitig zu den bedeutendsten Praktikern unter den Juristen der Schweiz gehört. M. Silberroth.

Ernst Laur, Das Dienstzeugnis im schweizerischen Recht (O.-R. 342). Zürcher Dissertation. 116 S. Brugg 1922.

Das Recht des Dienstvertrages, überhaupt das Arbeiterrecht, wird in der Schweiz wenig wissenschaftlich bearbeitet. Allerdings besitzen wir die Erläuterungen von Otto Lang zum Dienstvertrag des Obligationenrechtes, die mit Recht größtes Ansehen genießen und von der Arbeiterschaft stets zu Rate gezogen werden sollten. Aber es bleibt manche wichtige Einzelfrage, die bisher nicht eingehend genug untersucht und dargestellt worden ist. Es ist darum sehr zu begrüßen, daß das Recht auf ein Zeugnis, wie es in Art. 342 des Schweiz. Obligationenrechtes dem Arbeitnehmer gewährt wird, zum Gegenstand einer Doktorarbeit gemacht worden ist. Und es ist eine Doktorarbeit im guten Sinne des Wortes! Der Leser findet darin nicht spitzfindige, schwerverständliche Erörterungen, nein, der Verfasser greift hinein ins volle Menschenleben, zeigt deutlich die vielen oft schwierigen Streitfragen und Interessengegensätze und bringt den Mut auf zu klaren und bestimmten Lösungen. Ich glaube daher, sagen zu können, daß kein Gewerkschaftssekretär, überhaupt keiner, der den Besitzlosen auf die häufigen Fragen über das Recht auf das Dienstzeugnis Rat erteilen muß, diese Doktorarbeit enttäuscht aus der Hand legen wird. Enttäuscht aber werden sein altmodische oder formalistische Rechtsgelehrte deutscher und welscher Zunge. Und wir wundern uns nicht, wenn reaktionäre Arbeitgeber und ihre Sekretäre wütend werden über alle die Pflichten, die vom Verfasser aus Art. 342 des Obligationenrechtes abgeleitet werden. Nachdenklich könnten die konservativen Bauern gestimmt werden, wenn sie da aus der Feder eines Sohnes von Prof. E. Laur (s. S. 116) lesen, daß gegen gewisse Mißbräuche im Informationsunwesen „nur eine ganz straffe Organisation der Angestellten" Abhilfe schafft (S. 20, Anm. 17, und S. 115), oder wenn es (S. 76) heißt: „Niemand bestreitet mehr die grundsätzliche Berechtigung der kollektiven Arbeitsniederlegung als wirtschaftliches Kampfmittel." Aber jeder, der vorurteilslos die Lage der besitzlosen Klasse prüft, hat seine Freude an der wertvollen und von einem edlen Geist getragenen Schrift. Und sie wird auch Nutzen stiften, wenn diejenigen, die den Proletariern beim Stellenwechseln Auskunft zu geben haben, sich darin Rat holen. Eugen Blocher, Basel.

Dr. R. Liefmann: Geschichte und Kritik des Sozialismus. 1922. Leipzig.

Der Inhalt dieses Werkes erfüllt nicht, was der hochfahrende Titel erwarten läßt. Eine oberflächliche Uebersicht über Entstehung und Wandlung der sozialistischen Ideen und eine allzu knappe Uebersicht über die äußere Entwicklung der sozialistischen Bewegung in einigen Ländern wird von einer noch leichtfertigeren „Kritik" des wissenschaftlichen Sozialismus gefolgt. Liefmann erhebt den Anspruch, frei von Fehlern und Irrtümern die „wahren" nationalökonomischen Probleme einwandfrei gelöst zu haben. Sowohl die Vertreter der klassischen Nationalökonomie als auch die Grenznutzentheoretiker wandeln auf „absolut" falschen Wegen. Man würde Liefmann diese Ueberhebung noch zugute halten können, wenn er versuchen würde, die marxistische Theorie in ihrer Tiefe zu erfassen, den Tauschwert als einen sozialen Begriff zu würdigen.

„Die Vorstellung eines „Tauschwertes neben den Preisen", erwarteten und tatsächlich gezahlten Preisen, findet im Wirtschaftsleben keinerlei Unter-

lage. (!) Es gibt nur Preise im Tauschverkehr und hinter (!) ihnen „Gebrauchswerte", wenn man überhaupt das vieldeutige unklare Wort „Wert" verwenden will. Besser sagt man, es gibt nur subjektive Bedürfnisse. Diese finden aber niemals, auch im Gelde nicht, einen objektiven Ausdruck, sie sind aber die einzige Ursache (!) des Tauschverkehrs" (was besonders dem Arbeiter einleuchten wird. D. V.) (S. 141.) „Es ist vollkommen (!) erfunden, daß Waren, die gegeneinander ausgetauscht werden oder die den gleichen Preis erzielen, gleiche Arbeitsmengen enthalten müssen" (S. 142). (Die Arbeitswerttheorie ist eben eine böswillige Erfindung von Marx und Genossen. D. V.) „Es gibt (!) nur Preise, die nach Abzug der Kosten Ertrag und für die Konsumwirtschaften Einkommen werden ... Das Problem der ökonomischen Theorie, die Erklärung unserer Wirtschaftstheorie ist, wie aus den subjektiven Bedürfnissen im Tauschverkehr Preise und Einkommen entstehen (! ! Arbeiter, merk' dir's, dein Bedürfnis verschafft dir Lohn und Einkommen !), und wer das nicht ohne solche unwirkliche Konstruktionen wie den Tauschwertbegriff erklären kann, der soll überhaupt die Finger von der ökonomischen Theorie lassen (! !)" (S. 143).

Nach Liefmann vergleichen einfach die Konsumenten ihre verschiedenen Bedürfnisse nach ihrer Stärke mit ihrem Einkommen, verteilen dieses auf ihre Bedürfnisse und so kommt es zur Nachfrage. Oben erfuhren wir noch, daß die Einkommen aus den Bedürfnissen entstehen und hier schafft ja das Bedürfnis in Beziehung mit dem Einkommen die Nachfrage. Alles Geschwindigkeit, gar keine Hexerei. Preishöhe und Ertrag werden aus dem Spiel von Angebot und Nachfrage abgeleitet: Liefmann ist unvermerkt in die Fußstapfen der von Marx so sattsam verspotteten Vulgärökonomie getreten. Und Liefmann atmet auf, als er erklären kann, mit dem Tauschwert falle auch die Mehrwerttheorie von Marx. Es gibt eben einfach keinen Mehrwert, alles sind nur Preise, und was nach Abzug der Kosten übrig bleibt, bildet den Ertrag (resp. Profit). Nur nebenbei sei erwähnt, daß Liefmann das Marxsche variable Kapital mit dem zirkulierenden Kapital von Marx verwechselt oder verwechseln möchte. Aber mit derartigen Kleinigkeiten braucht sich ja ein Kritiker nicht abzugeben, wenn er über den 2. und 3. Band des Kapitals frohgemut erklären kann:

„... deren Ausführungen sind im ganzen so willkürlich konstruiert und auf der Grundlage der falschen Voraussetzungen ebenfalls so offensichtlich (! !) ungeeignet, irgendwelche Erscheinungen des Wirtschaftslebens wirklich (! !) zu erklären, daß ihre Erörterung mehr ein Sport tüftelnder Ausleger ... als von irgendwelcher wissenschaftlichen und praktischen Bedeutung ist" (S. 156).

Und Liefmann erklärt: „Schon im Wesen alles wirtschaftlichen Handelns liegt der Gedanke eines Ertrages, eines Ueberschusses von Nutzen über die Kosten," eine Banalität, die die Profitwirtschaft begründen soll und Herrn Liefmanns Entdeckung turmhoch neben Silvio Gesells welterschütternde Gesetze stellt.

Zu guter Letzt versteigt sich unser Herr Professor zu dem reizenden Bekenntnis: „Träte eine soziale Revolution ein, so würde sie nur das Werk eines neuen Heilands, eines sozialen Religionsstifters sein können, der die Menschheit mit sich fortreißt und ihre geistige Verfassung im Sinne der Gemeinwirtschaft umbildet ... (S. 176). Wenn die sozialdemokratische Partei sich begnügt, eine soziale Reformpartei auf demokratischer Grundlage zu sein ... und sich dann gleichzeitig auf nationalen Boden stellt ... (d. h. sich in eine deutsche Volkspartei verwandeln würde ! D. V.), würde auch ich keine Bedenken tragen, mich dieser Partei anzuschließen ... (wie nett und aufrichtig !) Der tatsächlich (! !) nicht vorhandene, nur (! !) durch falsche ökonomische Theorien konstruierte (!) und in die Gemüter eingehämmerte Gegensatz von Bürgertum und Arbeiterklasse wird dann verschwinden" (welch herrlicher Traum ! !).

So kann unser Urteil über diese „Kritik" des Sozialismus durch eine Autorität deutscher Wissenschaft sich mit einem bedauernden Lächeln begnügen, einem Lächeln über den Autor und einem Bedauern für das geduldige Papier.

E. J. W.